

VERORDNUNG (EWG) Nr. 406/88 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 1988

**über eine Ausschreibung zum Verkauf von zur Ausfuhr bestimmten Tabakballen
aus Beständen der griechischen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates
vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemein-
samen Marktorganisation für Rohtabak ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3999/87 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 7 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3389/73 der Kom-
mission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3263/85 ⁽⁴⁾, sind die Verfahren und Bedingungen für den
Verkauf von Rohtabak aus Beständen der Interventions-
stellen festgelegt worden.

Wegen der Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der
Lagerung von Tabakballen, insbesondere der Lagerkosten,
ist es angezeigt, diesen Tabak nach Partien im Wege einer
Ausschreibung zu verkaufen und ihn ohne Erstattung für
die Ausfuhr zu bestimmen.

Wegen der Zahlung der gesamten Partien, die vor der
Abnahme des Tabaks erfolgt, ist vorzusehen, daß auf
Antrag des Zuschlagsempfängers die Kautions nach
Maßgabe der Durchführung der Ausfuhr für die abge-
nommenen Tabakmengen freigegeben wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Sechs für die Ausfuhr bestimmte Partien Rohtabakballen
der Ernte 1985 aus Beständen der griechischen Interventions-
stelle mit einem Gesamtgewicht von 7 689 239 kg,
aufgeteilt nach Sorten entsprechend dem Anhang, werden
zum Verkauf angeboten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 41.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 345 vom 15. 12. 1973, S. 47.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 311 vom 22. 11. 1985, S. 22.

Artikel 2

Der Verkauf wird im Wege einer Ausschreibung nach
Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 3389/73 durchge-
führt.

Artikel 3

Die Frist für die Einreichung der Angebote am Sitz der
Kommission der Europäischen Gemeinschaften endet am
29. März 1988 um 15.00 Uhr Ortszeit.

Artikel 4

Die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
3389/73 genannte Frist für die Abnahme des Tabaks
durch den Zuschlagsempfänger wird festgesetzt :

- a) am Ende des vierten Monats nach dem Zeitpunkt der
Veröffentlichung des Ausschreibungsergebnisses im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften für
mindestens ein Drittel der Partien,
- b) am Ende des sechsten Monats nach diesem Zeitpunkt
für den verbleibenden Tabak.

Artikel 5

(1) Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr.
3389/73 genannte Kautions ist bei der Ypiresia Diachirisis
Agoron Georgikon Proionton (YDAGEP), Acharnon 5,
Athen 108, Griechenland, zu leisten.

(2) Die Kommission teilt unverzüglich der betroffenen
Interventionsstelle das Ausschreibungsergebnis mit. Diese
gibt unmittelbar danach die Kautions der Bieter frei,
deren Angebote nicht zulässig waren oder die den
Zuschlag nicht erhalten haben.

Vorhehlich der Bestimmungen von Artikel 7 zweiter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3389/73 werden
die Kautions des bzw. der Zuschlagsempfänger freige-
stellt, sobald die Bedingungen von Artikel 7 Buchstabe c)
der genannten Verordnung erfüllt sind.

(3) Die Kautions wird auf Antrag des Beteiligten im
Verhältnis zu den Tabakmengen freigegeben, für die die
Nachweise gemäß Artikel 7 Buchstabe c) der genannten
Verordnung erbracht worden sind.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel den 12. Februar 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

Partie Nr.	Sorte	Ernte	Gewicht (kg)
1	Burley	1985	1 181 822
2	Burley	1985	1 200 643
3	Burley	1985	1 152 363
4	Burley	1985	1 650 963
5	Burley	1985	1 650 964
6	K.K. non classic	1985	852 484
Insgesamt			7 689 239